

Postweg 4a  
83209 Prien am Chiemsee  
Tel 0 80 51 9 65 56-0  
[www.vlp-steuerberatung.de](http://www.vlp-steuerberatung.de)

# Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags (IAB) nach Anschaffung

[Aktueller Fall]

05.03.2014

## Sachverhalt

Die steuerliche Betriebsprüfung stellt im Rahmen einer Außenprüfung bei dem Einzelunternehmer A, welcher ein kleineres Transportunternehmen betreibt, für den Veranlagungszeitraum 2012 ein steuerliches Mehrergebnis i.H.v. 50.000 € fest.

A fragt, ob er durch die rückwirkende Bildung eines IAB gem. § 7g EStG für das Wirtschaftsjahr 2012 i.H.v. 25.000 € die durch die Außenprüfung festgestellte Gewinnerhöhung zumindest teilweise wieder ausgleichen kann. Der IAB soll für eine im Wirtschaftsjahr tatsächlich erfolgte Anschaffung eines neuen Transporters mit Anschaffungskosten i.H.v. 62.500 €

## Auffassung der Finanzverwaltung

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Schreiben vom 20.11.2013 zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG Stellung genommen. Dort differenziert die Verwaltung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen zwischen dem Zeitpunkt vor und nach der erstmaligen Steuerfestsetzung. Die Inanspruchnah-

me wird dahingehend für Zeiträume nach der erstmaligen Steuerfestsetzung zwar nicht ausgeschlossen, allerdings seien erhöhte Anforderungen an den Nachweis der Investitionsabsicht zu stellen.

Das Vorliegen einer Investitionsabsicht soll jedoch dann ausscheiden:

- a. In den Fällen in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Investition getätigt wurde und die Investitionsfrist zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen ist oder in Kürze ausläuft oder
- b. die Investition im Zeitpunkt der Antragsstellung bereits durchgeführt wurde, aber dieses geschah entweder schon vor mehr als drei Jahren (taggenaue Berechnung) oder die Nachholung dient erkennbar dem Ausgleich von nachträglichen Einkommenserhöhungen (z.B. nach einer Betriebsprüfung).

Nach dieser Auffassung wäre somit eine Gewinnminderung durch die Inanspruchnahme eines IAB nicht mehr möglich, obwohl seit dem Zeitpunkt der Investition des A nicht bereits mehr als drei Jahre vergangen sind.

Die Finanzverwaltung beruft sich hinsichtlich des Ausschlusses der Bildung eines IAB zum Ausgleich von nachträglichen Einkommenserhöhungen auf ein Urteil des BFH vom 29.04.2008, Az. VIII R 62/06, BStBl II 08, 747.

## Auffassung des FG Niedersachsen

Das FG Niedersachsen sieht in einem aktuellen Urteil vom 18.12.2013 die Möglichkeit der Bildung eines IAB bei bereits getätigter Investition auch dann als mit den Regelungen des § 7g EStG vereinbar an, wenn dieses zum Ausgleich von Mehrergebnissen aus einer Außenprüfung erfolgt.

Das FG Niedersachsen beruft sich hierbei auf die Entscheidung des BFH v. 17.01.2012, Az. VIII 48/10, BStBl II 2013, 952, nach welcher die Inanspruchnahme des IAB gem. § 7g EStG ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen darstellt, welches verfahrensrechtlich bis zum Eintritt der materiellen Bestandskraft derjenigen Festsetzung ausgeübt werden kann, auf welche es sich auswirkt. Die durch das BMF hervorgehobene Rechtsprechung des BFH v. 29.04.2008 sei auf den Sachverhalt nicht übertragbar, da diese noch zu § 7g EStG a.F. ergangen sei, welcher im Gegensatz zur Neuregelung einen Finanzierungszusammenhang zwischen der damaligen Ansparabschreibung und der Investition forderte.

## Fazit

Die Auffassung des BMF, eine Inanspruchnahme des IAB scheide für die Fälle aus, in denen die Nachholung der Bildung dem Ausgleich von Mehrergebnissen aus einer Betriebsprüfung dient, ist zweifelhaft. In entsprechenden Fäl-

len sollte die Argumentation des FG Niedersachsen bei Verwehrung der Inanspruchnahme des IAB nach § 7g EStG zu Rate gezogen werden. Unverständlich bleibt in diesem Fall, warum das BMF das im BStBl veröffentlichte und somit auch für die Verwaltung verbindliche, Urteil des BFH vom 17.01.2012 nicht erwähnt.

Das FG Niedersachsen hat die Revision zum BFH zugelassen. Ob die Finanzverwaltung diese einlegen wird oder bereits eingelegt hat, ist derzeit noch nicht bekannt. Sobald das Verfahren beim BFH anhängig sein sollte werden wir Sie darüber informieren.